

**Tuberkulosekonferenz Berlin-Brandenburg 12. Juni 2024**

# **Rechtskreisabhängige Finanzierung der Tuberkulose-Therapie**

## **Nicolas Schönfeld**

Helios Klinikum Emil von Behring  
Lungenklinik Heckeshorn  
Berlin

## **Sebastian Dietrich**

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin,  
Abteilung Soziales, Gesundheit und  
Bürgerdienste  
Gesundheitsamt  
**Zentrum für tuberkulosekranke und  
-gefährdete Menschen**

# Asylbewerberleistungsgesetz

## Leistungsberechtigte:

- Asylbewerber (laufendes Verfahren)
- Geduldete (§1, Abs. 4)

***Falls ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, besteht ab dem Tag nach dem Ausreisetermin keinen Anspruch mehr auf Leistungen.***

# Asylbewerberleistungsgesetz

§	Leistungsumfang	Umsetzung	Standard
§4	Akutkrankheiten und Schmerzzustände	Krankenscheine oder Versicherungsauftrag gem. § 264 SGB V	keiner
§6	im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässliche Leistungen	s. o., besondere Zuwendungen	keiner
§2	SGB IX und XII (und V) vollumfänglich nach 36 Monaten	Versicherungsauftrag gem. § 264 SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung

SGB	Leistungs- berechtigung	Umsetzung	Standard
II	<p>Mehr als ein Jahr in Deutschland gearbeitet und arbeitssuchend (gemeldet), <i>auch EU-Bürger</i></p> <p>Aufenthaltstitel oder Niederlassungserlaubnis</p> <p>Fiktionsbescheinigung (Ukraine, „Drittstaatler“ aus der Ukraine, Kontingentflüchtlinge)</p>	Gesetzliche Krankenversicherung	GKV
XII	<p>Wie SGB II</p> <p>Obdachlose mit Empfehlung (Härtefall)</p>	Versicherungsauftrag gem. § 264 SGB V	GKV



Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

## **Rundschreiben Soz Nr. 08/2019 über die Umsetzung des § 23 SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes;**

### **Sicherstellung des Lebensunterhaltes während der Begleitung einer Tuberkulose-Behandlung**

vom 14.10.2019

*„Tuberkulose ist eine schwere, ansteckende Krankheit. Daher sind zur Überwindung dieser besonderen Härte die erforderlichen Leistungen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB XII über einen Monat hinaus zu gewähren.“*

# IfSG

§	Leistungs- berechtigung	Umsetzung	Standard
§69 i. V. m. §19	<i>„Im Einzelfall können die Beratung und Untersuchung .. die ambulante Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist.“</i>	Einzeleleistungs- abrechnung mit dem GesA (EBM)	keiner
§69 i. V. m. §30	Absonderung (Quarantäne)	Stationärer Aufenthalt	§§ 39, 108 SGB V

# Patient:innen ohne Kostenträger

## Status

- **Nicht-EU Bürger *ohne Visum*,  
aber mit erlaubtem Aufenthalt (90 Tage)**  
  
(z. B. aus Georgien, Moldawien)
- **Pat. *ohne Aufenthaltsstatus***  
  
(z. B. aus Vietnam,  
abgelehnte Asylbewerber:innen,  
Pat. ohne Asylantragstellung)

# Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Status	Kostenträger	Standard
Inobhutnahme gem. § 42, 42a SGB VIII	Kommunales Jugendamt, in Berlin SenBJF	Keiner („Sicherstellung der Krankenhilfe“);  Anmeldung bei einer Krankenkasse nach § 264 SGB V  Einzelleistungsvergütung (Krankenscheine)
Beendete Inobhutnahme gem. § 42f (3) SGB VIII	Unmittelbar keiner;  Möglichkeiten:  Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII (JugA)  Asylantragstellung (AsylbLG)	Je nach Rechtskreis;  Anmeldung bei einer Krankenkasse nach § 264 SGB V  Einzelleistungsvergütung (Krankenscheine)
Widerspruchsverfahren	Ohne Einfluss (keine aufschiebende Wirkung)	Keiner



## Clearingstelle für nicht krankenversicherte Menschen



Bild: dpa

Schätzungen gehen davon aus, dass sich etwa 60.000 Menschen in Berlin aufhalten, die keinen geregelten Zugang zur gesundheitlichen Versorgung haben. Viele von ihnen können in eine Krankenversicherung vermittelt werden. Hierfür wurde im Oktober 2018 die Clearingstelle für nicht krankenversicherte Menschen eingerichtet. Sie berät all diejenigen, die ohne (ausreichenden) Krankenversicherungsschutz sind. Ziel ist es, die Ratsuchenden in eine Krankenversicherung zu vermitteln oder sonstige alternative Möglichkeiten zu prüfen, durch die Betroffene in die gesundheitliche Regelversorgung aufgenommen werden können. Trägerin der Clearingstelle ist die Berliner Stadtmission e. V.

**Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Berlin**  
Abteilung Gesundheit



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**